



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau
Lisa Hermann
Bezirkshauptmannschaft Bruck-
Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /EG/4
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer
Tel.: +43 (3862) 899-213
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-573382/2022-29

Bruck an der Mur, am 07.10.2024

Ggst.: ASFINAG Service GmbH
"Wiederverleihung eines bereits ausgeübten
Wasserbenutzungsrechts"
Wasserentnahme aus der "St. Ruprecht - Quelle"
Versorgung des Anwesens "Lipp-Terler" mit Trinkwasser.
wasserrechtliches Verfahren.

Kundmachung

Mit Eingabe vom 15.02.2023 ersuchte die Autobahnen – und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, vertreten von der ASFINAG Service GmbH um erneute Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ebtsprechend dem Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung, RA3, vom 11.02.1993, GZ: 3-33 Bu 86-93/8 für die Wasserentnahme von max. 0,7 l/s aus der St. Ruprecht-Quelle auf dem Gst. Nr. 654/2, KG Bruck an der Mur, für die Löchwasserversorgung der Tunnel Bruck an der Mur und St. Ruprecht sowie für die Versorgung des Anwesens Lipp-Terler mit Trinkwasser, inklusive der erforderlichen Schutzzonen.

Mit Eingabe vom 23.04.2024 wurde der Antrag auf Versorgung des Anwesens „Lipp-Terler“ mit Trinkwasser wird zurückgezogen, da dieses in Zukunft über einen öffentlichen Wasseranschluss versorgt werden soll. Dieses Recht ist daher zu löschen und sind letztmalige Vorkehrungen vorzuschreiben.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG idgF, und der §§ 9,10, 27, 29 i.V.m. §§ 98 Abs. 1, 105 und 107ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF, **eine weitere örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für**

Dienstag, den 22. Oktober 2024

mit dem Zusammentritt **beim Friedhof St. Ruprecht/BruckMur** um ca. **12:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Mag. Silke Romirer**
Hydrogeologischer Amtssachverständige: **Mag. Peter Reichl**

Hinweis: *Am Verhandlungstag sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen betroffener Grundeigentümer entweder schriftlich vorzulegen oder mündlich erteilen. Zur Vertretung juristischer oder natürlicher Personen sind entsprechende Vollmachten vorzulegen.*

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Silke Romirer
(*elektronisch gefertigt*)